

KOLLEKTIVVERTRAG

**für land- und forstwirtschaftliche Angestellte
(Gutsangestellte)**

Änderungen gültig ab 1. Mai 2011



ANLAGE I

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN

A

Angestellte, welche einfache Tätigkeiten verrichten.

Jugendliche bis 18 Jahre.

Forst: Hilfskräfte.

Jagd: Hilfskräfte.

Landwirtschaft, Weinbau: Hilfskräfte.

Verwaltung: Hilfskräfte.

B

Angestellte (angelernt), oder mit fachlicher Qualifikation, welche einfache Tätigkeiten unter Anleitung oder im Team verrichten.

Forst: Forstwart, Waldaufseher.

Jagd: Berufsjäger (ohne Revier), Jäger (ohne Revier), Heger, Fischer.

Landwirtschaft, Weinbau: Adjunkt

Verwaltung: Bürogehilfen.

C

Angestellte mit fachlicher oder praktischer Qualifikation, welche unter Anleitung oder auf Anweisung fachlich einschlägige Tätigkeiten verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte mit Berufsausbildung oder Fachschule, wenn diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Forstadjunkt 1. J., Forstwart.

Jagd: Berufsjäger (mit Revier), Jäger (mit Revier), Fischer, Jagdrevierleiter.

Landwirtschaft, Weinbau: Adjunkt.

Verwaltung: Bürokräfte.

D

Angestellte mit fachlicher oder praktischer Qualifikation, welche auf Anweisung schwierige Tätigkeiten z.T. selbständig verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte, welche eine mittlere oder höhere berufsbildende Schule erfolgreich absolviert haben und diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Forstwart mit Sonderfunktion, Forstadjunkt 2. J.

Jagd: Berufsjäger, Jäger.

Landwirtschaft, Weinbau: Wirtschaftler (Ldw. Angestellter).

Verwaltung: Sachbearbeiter, Sekretäre.

E

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation, oder Erfahrung, welche schwierige Arbeiten weitgehend selbständig verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte, welche eine mittlere oder höhere berufsbildende Schule erfolgreich absolviert haben und diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Förster im Team, Funktionsförster.

Jagd: Berufsjäger (mit Sonderfunktion).

Landwirtschaft, Weinbau: Wirtschaftler mit Sonderfunktion, Kellermeister.

Verwaltung: Buchhalter, Personalverrechner, IT-Angestellte, Sachbearbeiter.

F

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation, welche schwierige Arbeiten weitgehend selbständig verrichten und verantworten.

Forst: Forstrevierleiter, Funktionsförster, Forstassistenten, Zugeteilte.

Landwirtschaft, Weinbau: Verwalter, Kellermeister, Bereichsleiter.

Verwaltung: Abteilungsleiter, Buchhalter, Personalverrechner, IT-Angestellte.

G

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation und besonderer Verantwortung bei weitgehend selbständiger und leitender Tätigkeit.

Forst: Forstrevierleiter, Förster mit Sonderfunktion, Forstassistenten, Zugeteilte.

Landwirtschaft, Weinbau: Verwalter.

Verwaltung: Abteilungsleiter, Angestellte mit Sonderfunktion.

H

Angestellte mit Einfluss und Entscheidungsmöglichkeit in der fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung und leitender Tätigkeit.

Forst: Wirtschaftsführer, Direktoren.

Landwirtschaft, Weinbau: Geschäftsführer, Direktoren.

Verwaltung: Geschäftsführer, Direktoren, Abteilungsleiter (mit Gesch. Führerverantw.).

K

Leitende Angestellte mit Gesamtverantwortung und maßgeblichem Einfluss auf die organisatorische, personelle und wirtschaftliche Führung des Betriebes.

Forst: Wirtschaftsführer, Forstdirektoren.

Landwirtschaft, Weinbau: Güterdirektor.

Verwaltung: Geschäftsführer.

Anlage II zu § 7 des Kollektivvertrages für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, gültig ab 1. Mai 2011

Gehaltstabelle

DJ./Geh. Stufe	Beschäftigungsgruppen								
	A	B	C	D	E	F	G	H	K
1.	1.211,16	1.393,30	1.504,12	1.653,34	1.817,92	2.000,06	2.160,25	2.720,92	3.592,12
2.	1.235,31	1.419,63	1.533,75	1.687,36	1.855,23	2.040,66	2.204,14	2.775,78	3.663,43
3.	1.272,61	1.462,43	1.578,73	1.737,83	1.910,10	2.101,00	2.269,97	2.859,18	3.773,14
5.	1.323,08	1.520,58	1.643,47	1.806,96	1.986,89	2.185,49	2.359,94	2.973,29	3.924,56
7.	1.390,01	1.597,39	1.725,76	1.896,92	2.086,74	2.294,11	2.477,35	3.122,51	4.119,87
10.	1.458,05	1.677,48	1.810,25	1.991,29	2.189,88	2.409,31	2.602,43	3.277,22	4.326,15
13.	1.501,93	1.727,96	1.865,11	2.050,54	2.256,80	2.480,64	2.680,34	3.375,96	4.455,61
16.	1.546,92	1.779,53	1.921,06	2.113,08	2.323,73	2.556,35	2.760,42	3.476,90	4.588,37
19.	1.577,63	1.813,54	1.958,37	2.155,87	2.369,82	2.606,83	2.815,28	3.547,12	4.680,55

ANLAGE III ZU § 3

Praktikantenbestimmungen

(in Euro)

1. Praktikanten gemäß § 3 Z. 8, erster und zweiter Absatz:

Die Entschädigung beträgt monatlich: 572,60

2. Jagd-, Fischereipraktikanten (-lehrlinge) gemäß § 3 Z. 8, 3. Absatz:

Die Entschädigung beträgt monatlich:

im ersten Jahr	570,40
im zweiten Jahr	642,82
im dritten Jahr	803,01

3. Kanzleipraktikanten gemäß § 3 Z. 8, 3. Absatz:

Die Entschädigung beträgt monatlich:

im ersten Halbjahr	448,61
im zweiten Halbjahr	519,93
im zweiten Jahr	592,34